



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppi/002-2016#038
Datum: 10.08.2018

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

**„Barrierefreier Ausbau der S-Bahn, Bahnhof Buchenau,
Bahnstrecke 5520 München-Pasing – Buchloe,
Bahn-km 26,210“**

Stadt Fürstenfeldbruck

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG,
Regionalbereich Süd,
Bahnhofsmanagement München,
Bayerstraße 10a,
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	8
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	8
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	9
A.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	11
A.4.6	Immissionsschutz	14
A.4.7	Denkmalschutz	23
A.4.8	Brandschutz.....	23
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	24
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	23
A.4.11	Sonstige Auflagen, Hinweise und Unterrichtungspflichten.....	25
A.5	Zusage der Vorhabenträgerin.....	27
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	27
A.7	Gebühr und Auslagen.....	28
B.	Begründung	28
B1.	Sachverhalt.....	28
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	28
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	28
B.1.3	Anhörungsverfahren	29
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	33
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	33
B.2.2	Zuständigkeit	33
B.3	Umweltverträglichkeit	33
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	33
B.3.2	Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 13ff BNatSchG.....	37
B.3.3	Artenschutz und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	39
B.3.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG	40
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	40
B.4.1	Planrechtfertigung.....	40
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	41
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	41
B.4.4	Varianteuntersuchung und -entscheidung.....	41
B.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	42

B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	43
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	45
4.8	Immissionsschutz	49
4.9	Denkmalschutz	68
4.10	Brandschutz.....	68
4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.....	69
4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	70
4.13	Sonstige Auflagen, Hinweise.....	70
4.14	Eisenbahnverkehrliche Belange	71
4.15	Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	72
B.5	Gesamtabwägung	79
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	80
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	80
D.	Fertigungen des Planfeststellungsbeschlusses	81

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau der S-Bahn, Bahnhof Buchenau, Bahnstrecke 5520 München-Pasing – Buchloe, Bahn-km 26,210“, Stadt Fürstenfeldbruck, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, festgestellt.

In diesem Zusammenhang sind nachfolgend aufgeführte Einzel- bzw. Teilmaßnahmen umzusetzen:

Verkehrsanlagen:

- Neubau des Außenbahnsteigs (Bahnsteig 3) bahnlinks an Gleis 3 mit 210m Nutzlänge und einer Höhe von 96cm ü.SO sowie einer Breite von 2,50m bis 4,80m.
Neubau des Treppenzugangs und Aufzugs als Bahnsteigzugang von der Personenunterführung aus.
Neubau des Bahnsteigzugangs von der bestehenden Treppe an der städtischen Unterführung.
Errichtung des Bahnsteigdaches mit 106m Länge.
- Erneuerung des Mittelbahnsteigs Gleis 2/3 (Bahnsteig 2) mit Abbruch der Bahnsteigkante an Gleis 3 und Erneuerung der Bahnsteigkante an Gleis 2 mit 210m Nutzlänge und einer Höhe von 96cm ü.SO sowie einer Breite von 2,50m bis 5,20m (Bahnsteig 2 wird Außenbahnsteig für Gleis 2).
Neubau des Treppenzugangs und Aufzug als Bahnsteigzugang von der Personenunterführung aus.
Errichtung eines Bahnsteigdaches mit 45m Länge.
- Erneuerung des Außenbahnsteigs Gleis 1 (Bahnsteig 1) mit Erneuerung der Bahnsteigkante an Gleis 1 mit 210m Nutzlänge und einer Höhe von 96cm ü.SO sowie einer Breite von 2,50m bis 4,80m.
Neubau der Bahnsteigausstattung und Wetterschutzanlagen nach Ausstattungsstandard der Bahnhofskategorie 5 sowie Vorgaben AST mit Stand vom 18.06.2014.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.2.3	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme, A1 _{CEF} , M = 1:1 000, v. 31.01.2018	
10.2.4	Landschaftspflegischer Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme, 27.06.2018, M = 1:1 000, neue Anlage vom 31.01.2018	
10.3	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, v. 31.01.2018 mit Anlage 1: Artenschutzblätter (34 Seiten) - ersetzt artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vom 24.10.2016	
11.1	--Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Beeinträchtigungen, Pöyry, v. 24.01.2017 mit Anlage 1, Tabellen 1 bis 4 (Prognosezenarien 1-4)	zur Inform.
11.2	--Untersuchung Verkehr zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Pöyry, mit 3 Anlagen, v. 27.04.2018	zur Inform.
12	Wassertechnische Untersuchung	zur Inform.
12.1	Erläuterungen zur geplanten Entwässerung	
12.2	Bemessung Schächte Bahnsteig 1	
12.3	Bemessung Rigole Bahnsteig 2	
12.4	Bemessung Rigole Bahnsteig 3	
12.5	Entwässerungsplan	
13	Entbehrlichkeit Brandschutzkonzept, v. 30.11.2016	zur Inform.
14	Nachweise ausreichender Rettungsmöglichkeiten (IVE), 30.11.16	zur Inform.
15	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK), 30.11.16	zur Inform
16	Baugrundgutachten und umwelttechn. Gutachten Dr.Spang, 30.11.16, zzgl. Übersichtsplan M = 1:200 000, Übersichtsplan M = 1:1 000, M = 1:100, Unterlagen Baugrunderkundung	zur Inform
17.1	Trassierungslageplan, M = 1:500, v. 22.04.14	zur Inform
17.2	Gleisgeometrisches Projekt, 08.11.2016	
18	Spurplanskizze, 08.11.16	zur Inform

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Eine Auflistung der durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig. Die entsprechenden Fachbehörden sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG im Verfahren gehört worden und deren Stellungnahmen sind in den Plan sowie in die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Lediglich in Bezug auf wasserrechtliche Entscheidungen ist aufgrund von § 19 WHG im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach dem WHG explizit zu entscheiden. Das WHG weicht von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG für Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidung insofern ab, als in § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich die Erteilung der

wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen für vorhabenbezogene Gewässerbenutzungen durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt ist.

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

In der vorliegenden Planfeststellung sind die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse unter nachfolgender Ziffer A.3.1.1 ausgesprochen. Die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 Abs. 3 WHG) erfolgte im Rahmen deren Beteiligung im Planfeststellungsverfahren.

Die zu den wasserrechtlichen Belangen ergangenen Auflagen und Bedingungen sind in nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen in Ziffer A.4.3 aufgeführt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsanlagen in den Untergrund gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt. Diese wird der Vorhabenträgerin als gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG erteilt.

Gemäß Planunterlagen ist eine bauzeitliche Wasserhaltung für das anfallende Tagewasser erforderlich.

Der Vorhabenträgerin wird vorsorglich eine wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Entwässerung speziell der Baugrube gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. § 10 WHG und Art. 15 BayWG erteilt.

Die Erlaubnis wird gemäß Art. 15 BayWG als beschränkte Erlaubnis erteilt, weil die Benutzung des Gewässers nur vorübergehend während der Bauzeit erforderlich ist.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

vom 14.07.2017) angeführten Brückentypen. Das Bauwerk verfüge über keine klassischen Widerlager und keinen brückenspezifischen Überbau, der eine gegenüber der freien Strecke höhere Schallabstrahlung ermöglicht.

Gemäß den Ausführungen in deren Erwidern vom 14.07.17 sieht die Vorhabenträgerin den Anwendungsbereich der 16. BImSchV als nicht gegeben an.

Diese Auffassung teilt die Regierung von Oberbayern in einer erneuten Einschätzung aus fachlicher Sicht vom 20.03.2018 nicht. Es sei eine ergänzende gutachterliche Betrachtung erforderlich, ob ausgehend von einem erheblichen baulichen Eingriff durch die gepante PU eine wesentliche Änderung i.S.d. 16. BImSchV erfolge und evtl. Lärmschutzmaßnahmen veranlasst seien.

Zunächst teilt die Vorhabenträgerin mit, dass der Forderung des SG 50 bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens nicht nachgekommen werden könne.

Letztlich wurde mit der Tektur vom 27.04.2018 durch die Vorhabenträgerin eine überarbeitete Schalltechnische Untersuchung vorgelegt, deren immissionsrechtliche Beurteilung unter Zugrundelegung des EBA-Leitfadens Teil 4 zu dem Ergebnis kam, dass ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, der auf den Bereich der geplanten PU in km 26,150 begrenzt ist, da gemäß vorliegender Planung keine Gleislage- und/oder Gradientenänderung vorgesehen ist (vgl. schalltechn. Untersuchung vom 27.04.2018, S. 22).

Die neue Bewertung der schalltechnischen Untersuchung entspricht der Forderung in der Stellungnahme vom 20.03.2018 der Regierung von Oberbayern, SG 50 (Techn. Umweltschutz).

3) Schalltechnische Untersuchung

Zur Beurteilung der schädlichen Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb, ist durch ein Ingenieurbüro eine schalltechnische Untersuchung mit Datum vom 27.04.2018, durchgeführt worden.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte nach § 4 der 16. BImSchV auf der Grundlage der Schall 03 (Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV).

Die nach der schalltechnischen Untersuchung Anspruchsberechtigten wurden durch die Anhörungsbehörde in einer 1. Tektur nach abschließender Stellungnahme beteiligt. Die Einwände wurden gegen die der Entwurfsplanung zugrunde liegende schalltechnische Untersuchung erhoben, aus denen Forderungen und Hinweise

